

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 25 der Eintrag „§ 25a Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse“ eingefügt.
2. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „Abs. 2 bis 12“ durch das Zitat „Abs. 3 bis 12“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 2 entfällt.
4. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.200,50
2	4.688,50
3	5.176,50
4	5.811,00
5	6.250,20
6	6.591,70
7	6.884,60

5. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4.200,50
2	4.200,50
3	4.505,50
4	4.993,50
5	5.573,10
6	6.085,50
7	6.463,60
8	6.774,80
9	6.884,60

6. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach dem für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Besoldungsdienstalter. Für die Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 LBBG 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist.“

7. In § 24 wird ersetzt:

a) in Abs. 7 der Betrag „1 530,30 Euro“ durch den Betrag „1 557,40 Euro“,

b) in Abs. 8 der Betrag „612,10 Euro“ durch den Betrag „622,90 Euro“,

c) in Abs. 9 der Betrag „37 Euro“ durch den Betrag „37,70 Euro“.

8. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „jeweiligen Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt.

9. § 25 Abs. 3 entfällt.

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes der Verwendungsgruppe R werden nach den §§ 120a, 120b und 120c LBBG 2001 übergeleitet. Abweichend von diesen Bestimmungen wird das Ausmaß der nach § 120a Abs. 9 LBBG 2001 gebührenden Wahrungszulage mit 60% des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bemessen.“

11. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 24 Abs. 4 in der Fassung der Z 4 dieses Gesetzes, § 24 Abs. 7, 8 und 9 mit 1. März 2015,

2. der den § 25a betreffenden Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 1, § 24 Abs. 4 in der Fassung der Z 5 dieses Gesetzes, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2 und § 25a mit 1. November 2015; gleichzeitig treten § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 28. Februar 2015. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannte sowohl im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) als auch im Urteil C-530/13 (Rechtssache Schmitzer) das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG, nicht vereinbar an. Da die Anrechnungsregeln für Landes- und Gemeindebedienstete weitestgehend jenen für den Bundesdienst entsprechen, ist auch deren Richtlinienkonformität nicht mehr gegeben.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter sowie der Dienstzulage und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.
2. Schaffung eines neuen Besoldungssystems und diskriminierungsfreie Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung auch für Mitglieder der Landesverwaltungsgerichts im LBBG 2001 und Anpassung von Bestimmungen im Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz an diese Neuregelung.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehende Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das vorliegende Gesetz wird dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 11. November 2014, C-530/13, in der Rechtssache Schmitzer Rechnung getragen und es werden die Vordienstzeitenanrechnungs- und Einstufungsvorschriften im Dienstrecht der Landesbediensteten gänzlich neu und EU-konform geregelt. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Anpassung von Bestimmungen des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes an die diskriminierungsfreie und damit EU-konforme Neuregelung des Anrechnungs- und Einstufungsregimes im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001.

2. Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2015 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. März 2015 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2015) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, samt Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, um 1,77% erhöht.

Es wären daher in gleicher Weise auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie die Dienstzulagen und die Aufwandsentschädigung, die ebenfalls in Eurobeträgen ausgedrückt sind, anzuheben.

B. Finanzielle Auswirkungen

1. Eines der Ziele der Neugestaltung des Besoldungssystems ist die Sicherstellung einer Kostenneutralität. Es ist daher weder die in einer Novelle zum LBBG 2001 vorgesehene Reform selbst noch sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Begleitmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Land verbunden.

2. Gehaltserhöhung 2015 (Landesbedienstete)

- Hoheitsverwaltung	ca. 1,3 Millionen Euro
- Krankenanstalten	ca. 1,3 Millionen Euro

3. Der dem Land Burgenland erwachsende Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2015 bereits berücksichtigt.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, 5, 6, 8 und 10 (Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 2, § 25a):

Im Rahmen der EU-rechtlich gebotenen Reparatur des Besoldungssystems wird ua. das bisherige System des Vorrückungsstichtags durch das System des Besoldungsdienstalters ersetzt. Dies erfordert eine Anpassung all jener Bestimmungen, die bisher an den Vorrückungsstichtag anknüpften.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1):

Anpassung der Zitierung.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 2):

Da hinkünftig bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters gemäß § 10 LBBG 2001 Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit bis zu einem Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren anrechenbar sind, und damit diese Regime günstiger ist als die gegenständliche Regelung, kann diese entfallen.

Zu Z 4 und 7 (§ 24 Abs. 4, 7, 8 und 9):

Anpassung der Gehälter, Dienstzulagen und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 3):

Die derzeitige Bestimmung des § 25 Abs. 3 knüpft zum einen an den Vorrückungsstichtag an, was EU-rechtswidrig ist. Zum anderen ist sie obsolet, weil sich alle Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, die unter die Übergangsbestimmung des § 25 fallen, schon in der Dienstklasse VIII befinden und für alle neu ernannten Mitglieder das neue Gehaltssystem gilt.

Zu Z 11 (§ 39 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.